

## PersonalRAT

### Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Die Eingruppierung von Beschäftigten erfolgt nach dem Prinzip der Tarifautomatik. Demzufolge richtet sie sich grundsätzlich nach den zugewiesenen Tätigkeiten. Diese sollen den laut Tätigkeitsbeschreibung geschuldeten Tätigkeiten entsprechen.

Davon wird unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen. Längere Erkrankung oder der unerwartete Weggang der/des Vorgesetzten sind z. B. Gründe, weshalb jemandem höherwertige Tätigkeiten vorübergehend übertragen werden können. Die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist erst dann zulässig und (entgelt-) wirksam, wenn das Personaldezernat dem zugestimmt hat.

Grundsätzlich hat die Ausübung der höherwertigen Tätigkeiten einen Anspruch auf Zahlung nach der höheren Entgeltgruppe zur Folge, wenn die Übertragung mindestens einen Monat andauert.

Die Zulage entspricht für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 14 dem Unterschiedsbetrag zu der Entgeltgruppe der höherwertigen Tätigkeit. Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8 erhalten eine Zulage in Höhe von 4,5% des individuellen Tabellenentgelts bzw. ebenfalls den entsprechenden Unterschiedsbetrag (bei Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit über mehr als eine Entgeltgruppe).

Den Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung ergebenden Tabellenentgelt erhalten auch Beschäftigte, denen vorübergehend eine Führungsposition auf Probe oder eine Führungsposition auf Zeit übertragen wird. Führungspositionen in diesem Sinne sind die ab Entgeltgruppe 10 auszuübenden Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis. Bei Führung auf Zeit entsteht zusätzlich noch ein Anspruch auf eine Zuschlagszahlung.

Erhalten Beschäftigte nach Übertragung höherwertiger Tätigkeiten von mehr als einem Monat und Zustimmung des Personaldezernates nicht die Vergütung nach der höheren Entgeltgruppe, sollten sie ihre Ansprüche aus der entsprechenden höheren Entgeltgruppe binnen 6 Monaten geltend machen. Die Geltendmachung sichert Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis. Nähere Informationen dazu finden Sie im PersonalRAT [„Ausschlussfristen - Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sichern durch Geltendmachung“](#) auf den Internetseiten des Personalrates.

#### Rechtsquellen:

§ 14 TV-L	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
§ 31 TV-L	Führung auf Probe
§ 32 TV-L	Führung auf Zeit
§ 37 TV-L	Ausschlussfrist
BAG - 4 AZR 468/14	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit